Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.
Redaction und Expedition
Johannisgasse 33.
Verantwortlicher Redacteur
Fr. Hüttner in Reudnitz.
Sprechstunde d. Redaction
Vormittags von 11—12 Uhr
Nachmittags von 4—5 Uhr.
Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
Filiale für Inseratenannahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22.
Louis Lösche, Hainstr. 21, part.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 12,500.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk. incl. Bringerlohn 5 Mk.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen ohne Postbeförderung 36 Mk. mit Postbeförderung 45 Mk.
Inserate 4gesp. Bourgeoisz. 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. — Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich die Spaltzeile 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postvorschuß.

№ 7. Donnerstag den 7. Januar. 1875.

Bekanntmachung.

Jeder ankommende Fremde, welcher hier übernachtet, ist am Tage seiner Ankunft und, wenn diese erst in den Abendstunden erfolgt, am andern Tage Vormittags von seinem Wirthe bei unserem Fremdenbureau anzumelden, Fremde aber, welche länger als drei Tage hier sich aufhalten, haben Anmeldeschein zu lösen. Vernachlässigungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldbuße von 5 Thalern oder verhältnißmäßiger Haftstrafe geahndet.

Leipzig, am 1. Januar 1875.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Rüder. Trinckler, Secr.

Bekanntmachung.

Am 2. dieses Monats ist der Kunsthändler

Herr **Robert Ravenstein,** Firma: J. B. Klein's Kunst- und Buchhandlung, Neumarkt Nr. 38,

als Districtsvorsteher unter Uebernahme des in Folge des Ablebens des Districtsvorstehers Herrn Hermann Staritz vacant gewordenen VII. Districtes in das Armendirectorium eingetreten.

Leipzig, den 5. Januar 1875.

Das Armen-Directorium.
Schleißner. Hentschel.

Bekanntmachung.

Das 23. Stück des vorjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen ist bei uns eingegangen und wird bis **zum 23. ds. Mon.** auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

Nr. 179. Verordnung, die Gewichtsbezeichnung des verpackten Geldes betreffend; vom 28. December 1874.

Leipzig, am 5. Januar 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Holzauction.

Freitag den 8. Januar 1875 sollen von Vormittags 9 Uhr an im **Burgauer Forstreviere** auf den Kahl- und Mittelwaldschlägen in Abth. 16a. und 31a. im sogenannten Möckernschen Winkel und hinter dem neuen Schützenhaus

137 eichene **Nutzklötze** (bis 133 Centim. stark und 12 Meter lang), 52 buchene, 3 ahorne, 3 maßholderne, 61 rüsterne, 26 lindene, 2 eschene und 2 erlene **Nutzklötze,** 16 Stück eichene **Kahnknie,** 30 Stück rüsterne und eschene **Schirrhölzer,** 31 eschene **Schirrstangen** und 80 rüsterne **Hebebäume**

unter den im Termine an Ort und Stelle angeschlagenen Bedingungen an den Meistbietenden verkauft werden.

Zusammenkunft: auf dem Mittelwaldschlage in Abth. 16a. im sogenannten Möckernschen Winkel in der Nähe der Leutzsch-Wahrener Brücke.

Leipzig, am 29 December 1874.

Des Raths Forstdeputation.

Deutscher Reichstag.

* **Berlin,** 5. Januar. Die Commission zur Vorberathung des Bankgesetzes trat gestern Abend zum ersten Male nach dem Weihnachtsfeste wieder zu einer Sitzung zusammen und begann sofort die Specialberathung des ihr überwiesenen Gesetz-Entwurfes, zu dem inzwischen die bereits bekannt gewordenen Anträge des Abgeordneten Dr. Harnier, welche hauptsächlich die Errichtung einer Reichsbank betreffen, eingegangen sind. §. 1 der Regierungs-Vorlage bestimmt, daß die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten nur durch ein auf Antrag der betheiligten Landesregierung zu erlassendes Reichsgesetz erworben werden kann u. s. w. Die Commission genehmigte diesen §., entfernte aus demselben indessen die gesperrt gedruckten Worte. Die §§. 2—5 der Vorlage wurden unverändert, §. 6 nur mit einer geringen redactionellen Aenderung angenommen. §. 7 der Vorlage verbietet den Banken, welche Noten ausgeben: 1) Wechsel zu acceptiren und 2) Waaren oder werthhabende Papiere für eigene Rechnung auf Zeit zu kaufen oder zu verkaufen oder für die Erfüllung solcher Geschäfte Bürgschaft zu übernehmen. In der Commission wurde hierzu der Antrag gestellt, daß den Banken auch verboten sein solle, im Inlande zahlbare Wechsel weiter zu endossiren. Dieser Antrag wurde abgelehnt, dagegen wurde beschlossen, dem §. 7 einen Schlußsatz beizufügen, wonach die Banken in ihren Veröffentlichungen die Verbindlichkeit aus Endossements auszuführen haben. Ferner wurde zu Al. 2 beschlossen, den Zeitkauf auch für fremde Rechnung zu verbieten. Zu §. 8 beschloß die Commission, daß die Banken verpflichtet sein sollen, anstatt monatlich, wie die Vorlage will, wöchentlich den Stand ihrer Activa und Passiva zu veröffentlichen und daß die Vorlegung der Jahres-Aufstellung (abgeändert aus Bilanz) innerhalb eines Monats (anstatt drei Monate nach der Vorlage) nach dem Jahresschlusse erfolgen solle. Damit wurde die gestrige Sitzung auf heute Vormittag 10 Uhr vertagt. Der heutigen Sitzung wohnten während der Vormittagsstunden der Staatsminister Delbrück und die Bundescommissare Geh. Rath Dr. Michaelis, v. Rostitz-Wallwitz u. m. A. bei. Es wurde zunächst nach dem Antrage Dr. Harnier der §. 14 der Vorlage als §. 9 nach langer Debatte unverändert angenommen und hierdurch das Princip festgestellt, daß Banken, deren Notenumlauf ihren Baarvorrath übersteigt, von diesem Ueberschusse eine Steuer an die Reichskasse zu entrichten haben. Als §. 10 schlug der Abg. Dr. Harnier folgende Fassung vor: „Die Steuer wird, je nach der Höhe des ungedeckten Notenumlaufs mit jährlich einem Procent oder fünf Procent erhoben. Der Betrag, bis zu welchem der ungedeckte Notenumlauf der Steuer von einem Procent unterliegt, wird für sämmtliche Banken zusammengenommen auf 380 Mill. Mark festgesetzt und auf die einzelnen Banken nach Maßgabe der Anlage vertheilt. Der jenige Theil des ungedeckten Notenumlaufs einer Bank, welcher den nach Maßgabe der vorstehenden Besteuerung ihr zugewiesenen Betrag übersteigt, unterliegt der Steuer von fünf Procent. Erlischt die Befugniß einer Bank zur Notenausgabe, so wächst der derselben zustehende Antheil an dem Gesammtbetrage des einer Steuer von einem Procent unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs dem Antheile der Reichsbank zu." Auch über diesen Antrag erhob sich eine lange Discussion. In derselben wurde von einer Seite beantragt, die Steuer auf ½ Procent zu ermäßigen, von der andern Seite, sie auf 2% zu erhöhen. Abg. Sonnemann beantragte den Gesammtbetrag der 1 % Steuer unterliegenden Summe auf 400 Millionen Mark zu erhöhen. Die Commission entschied sich indessen unter Ablehnung der betr. Amendements für die Steuer von 1 % und genehmigte das al. 1 des Harnierschen Antrages. Die Beschlußfassung über die in al. 2 ausgeworfene Summe von 380 Mill. Mark resp. über das Amendement Sonnemann wurde jedoch bis nach der Beschlußfassung über Titel II. (Reichsbank) ausgesetzt, im Uebrigen der Antrag Harnier angenommen. Die Annahme der Steuer von 1% erfolgte mit 12 gegen 9 Stimmen und ist man in der Commission der Ansicht, daß dieser Beschluß in der zweiten Lesung leicht eine Aenderung zu Gunsten der Steuer von ½% erfahren kann. Als §§. 11 und 12 wurden die §§. 16 und 27 der Vorlage angenommen, womit Titel I. erledigt ist und die Sitzung um 4½ Uhr geschlossen wurde. In der morgenden (Mittwoch-) Sitzung beginnt nunmehr die Berathung des vom Abgeordneten Dr. Harnier beantragten Tit. II (Reichsbank) §§. 13—41. — Mitglieder der Commission sind übrigens der Ansicht, daß zur definitiven Erledigung des Gesetz-Entwurfes in der Commission noch 8 bis 10 Sitzungen erforderlich sind, so daß die Berathung desselben im Plenum des Reichstages erst im letzten Drittel dieses Monats ihren Anfang nehmen dürfte.

Der Präsident des Reichstages v. Forckenbeck wird morgen (Mittwoch) wieder hier eintreffen.

Tagesgeschichtliche Uebersicht.

Der plötzliche Umschwung in Spanien wird von dem Ultramontanismus als eine schwere Niederlage empfunden. Die wortführenden Organe der klerikalen Presse begrüßen die Ausrufung Alfonso's mit einer Sprache, welche über ihre Niedergeschlagenheit und ihren Aerger keinen Zweifel läßt. Daß ihre Pfeile auch hier in letzter Instanz gegen den Fürsten Bismarck als den Urheber alles Bösen in der Welt gerichtet sind, versteht sich von selbst. Das Wiener „Vaterland" verkündete bereits am 31. December mit außergewöhnlicher Schrift: „Die Proclamation des neuen „Königs" ist einfach eine zwischen Bismarck und Serrano längst abgekartete Intrigue." Ganz dieselbe Behauptung war zu gleicher Zeit im Pariser „Univers" zu lesen. Man wird also nicht irre gehen, wenn man bei den bekannten Beziehungen der beiden Blätter in diesen Auslassungen das Urtheil der betreffenden Nuntiaturen erblickt. Vorsichtiger treten die Organe des Ultramontanismus in Norddeutschland auf. Die „Germania" findet die Figur des jungen Alfonso „erheiternd" und läßt ihre ganze Wuth an Serrano aus; die „Kölnische Volkszeitung" verhält sich sogar ganz reservirt. Beide Blätter hatten eben keinen Nuntius zur Hand, bei dem sie sich sofort die Parole holen konnten. Ganz anders das „Bayerische Vaterland". „Dieser Königsknabe Alfons", sagt der päpstliche Liebesgabensammler Dr. Sigl, „ist als „König" von Spanien nichts weiter als die Marionette Bismarck's, eine — Figur, durch welche lediglich die Wiederherstellung der katholischen und der legitimen Monarchie in der Person des katholischen und einzig rechtmäßigen Königs Karl VII. hintertrieben und verhindert werden soll."

Die Entschiedenheit, mit welcher König Ludwig von Bayern gegen die Absicht des Papstes Einspruch erhoben hat, der Königin, seiner Mutter, die durch die keusche Isabella arg in Mißcredit gekommene goldene Tugendrose zu verleihen, ist in Berlin sehr beifällig bemerkt worden. Der Zufall will, daß diese Demonstration mit Hülfe der jetzt vielfach besprochenen bayerischen Gesandtschaft beim heiligen Stuhl vollzogen wurde, was nicht gerade zu Ungunsten derselben ins Gewicht gefallen ist. Man hatte sich schon früher kein Hehl daraus gemacht, daß die Aufhebung dieser Vertretung sich zwar sehr leicht herbeiwünschen, aber nicht so leicht werde durchführen lassen, wenn auch der Einwand, daß der Papst seinerseits auf die Nuntiatur in München schwerlich verzichten werde, kaum als stichhaltig angesehen werden konnte. Entscheidend in diesem Falle für die Berliner politischen Kreise ist weniger das Princip als die praktische Anwendung desselben. Man weiß, daß die jetzige Stimmung am bayerischen Hof den päpstlichen Einflüssen unzugänglich ist und daß andererseits der bayerische Vertreter beim Vatican seinen Verkehr mit der Curie auf das äußerste Maaß des Nothwendigen beschränkt, so daß der Politik des Reichs aus dem Fortbestehen des jetzigen Zustandes Schwierigkeiten nicht erwachsen können. Der Gegenstand ist zwischen München und Berlin in vertraulicher Weise erörtert und unter beiderseitigem Einverständniß dahin erledigt worden, daß seitens der bayerischen Regierung von jeder Initiative in der Sache abgesehen werden wird.

Ueber das Schicksal, welches der Reichstagsbeschluß betreffend die mecklenburgische Verfassungsfrage im Bundesrathe haben wird, verlautet bis jetzt noch Nichts. Die Nachrichten aus Mecklenburg selbst aber lassen nicht darauf schließen, daß die Aussichten der Regierung auf Einigung mit den Ständen im abgelaufenen Jahre günstiger geworden sind als früher. Dem Vernehmen nach handelt es sich bei dem Widerstande der Ritterschaft gegen ein neues Staatswesen um sehr gewichtige Privatvortheile, über deren Natur in weiteren Kreisen bisher noch wenig bekannt geworden ist. Dieselben üben in der Verfassungsangelegenheit einen unverkennbaren Einfluß und sind daher wohl werth, ans Licht gezogen zu werden. Die mecklenburgische Ritterschaft besitzt in den drei Landesklöstern Dobbertin, Malchow und Ribnitz einen Schatz, der ihr bei dem Eintritt in eine constitutionelle Staatsform sicher verloren zu gehen droht. Der Grundbesitz dieser Klöster besteht aus etwa 150,000 preußischen Morgen, während die jährlichen Einkünfte aus denselben auf 400,000 Thaler geschätzt werden. Die Verwaltung derselben steht lediglich bei den Ständen. Dieselben besetzen eine Anzahl Aemter mit glänzenden Gehältern, erhalten aber außerdem für unverheirathete Töchter eine unerschöpflich fließende Unterstützung, die ebensowohl die Kosten der Erziehung erleichtert wie die Sorge um die Zukunft verscheucht. Diese Klosterrechte würden bei Einführung einer Verfassung selbstverständlich der Ablösung verfallen, weshalb die Ritterschaft sich ihrer Aufhebung als landständische Körperschaft mit so großer Beharrlichkeit widersetzt. Daß dieser Widerstand freiwillig werde aufgegeben werden, scheint jetzt selbst in solchen einflußreichen Kreisen Berlins, welche bisher einer Einmischung des Reichs in mecklenburgische Angelegenheiten wenig geneigt waren, auf starke Zweifel zu stoßen.

Die Einberufung der preußischen Provinzialsynoden in allernächster Zeit ist jetzt nicht mehr zu bezweifeln. Der Oberkirchenrath hat bereits eine Vorlage für dieselben über die Aufhebung der Stolgebühren und deren Ersatz ausgearbeitet. Die Vorlage gipfelt in den Fragen, ob die Aufhebung der Gebühren geboten, ob der Staat zu einer Entschädigung verpflichtet, wie die Ergänzung des Einnahmeausfalls zu beschaffen und welcher Modus darauf zu empfehlen sei. Verbunden damit ist eine statistische Uebersicht der aus den Stolgebühren hervorgegangenen Einnahmen der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchencassen in den alten Provinzen, in welcher zugleich der Antheil jeder Provinz nach der Seelenzahl der evangelischen Bevölkerung berechnet wird. Der Vorschlag kommt unstreitig einem äußerst dringenden Bedürfnisse entgegen und wird im Fall seiner Annahme einen wesentlichen Fortschritt zur Ausführung des neuen Civilstandsgesetzes bilden, wenn auch die Agitation auf extrem kirchlicher Seite gegen diese Gesetze wächst.

Die gegen den Bischof von Paderborn von dem geistlichen Gerichtshofe geführte Audienzverhandlung fand, wie nicht anders zu erwarten war, in contumaciam statt, da der Angeklagte während des ganzen Laufs der Untersuchung jede Handlung vermieden hatte, die auf die Anerkennung der richterlichen Befugniß schließen lassen konnte. Sogar die Unterschrift auf dem Insinuations-Document, mit welchem die Anklage nebst Vorladung behändigt worden, war nicht von ihm zu erlangen gewesen. Der Gerichtshof fand jedoch Grund, die Behändigung als richtig erfolgt anzusehen, und trat deshalb in die Verhandlung der Sache ein. Dieselbe bestand lediglich aus der Verlesung der bereits bekannten Anklageschrift sowie einem Vortrage des Paderborner Oberstaatsanwalts zur Begründung derselben. Aus dem letzteren ist als politisch bemerkenswerth nur hervorzuheben, daß es nachweisbar ist, wie Bischof Martin auf dem vaticanischen Concil die Annahme des Unfehlbarkeitsdogma als die voraussichtliche Quelle schwerer Zerwürfnisse zwischen Staat und Kirche bezeichnete, während er in seinen späteren Hirtenbriefen und Erlassen sich nicht scheute, den Staat als den alleinigen Unruhestifter zu bezeichnen. Nach kurzer Berathung erkannte der Gerichtshof dem Antrage der Staatsanwaltschaft gemäß auf Amtsentsetzung des Bischofs. Demselben steht eine Recursfrist zu, nach deren fruchtlosem Ablauf das Erkenntniß rechtskräftig wird und die Verwaltung der Diöcese der Obhut des Staates anheimfällt.

In Bezug auf die Freisprechung des Fürsten Putbus durch ein Ehrengericht meldet die „Deutsche Reichs-Correspondenz", daß dem Ehrengericht, welches vom Kaiser auf speciellen Antrag des Fürsten Putbus berufen wurde, die sämmtlichen Acten der s. Z. vielgenannten Immediat-Untersuchungs-Commission in der Eisenbahnangelegenheit, so weit sie sich auf die Angelegenheit des Fürsten Putbus bezogen, vorgelegen haben, und daß diesem Ehrengericht außerdem noch zahlreiche andere Schriftstücke zur Verfügung gestellt worden sind, auf Grund deren das Gericht den Anschuldigungen des Abg. Lasker gegenüber für den Fürsten Putbus keine Schuld entdecken konnte. Nunmehr soll, so schreibt das freiconservative Organ, im Herrenhause bei dessen nächstem Zusammentritt die Eisenbahn-Gründungsaffaire nochmals zur Sprache gelangen und zwar soll ein Antrag eingebracht werden, der dahin geht, den Bericht aus den Acten der Untersuchungscommission, der bekanntlich durch die Vorlagen des Abgeordnetenhauses publicirt ist, einer Besprechung im Plenum des Hauses zu unterziehen. Bei dieser Gelegenheit soll dann ein redegewandtes Mitglied des Hauses, welches gleichzeitig als Antragsteller fungiren würde, den Bericht nicht blos kritisiren, sondern auch gewissermaßen in dem Sinne vervollständigen, daß er die Sünden der sogenannten „liberalen Gründer" in Eisenbahnsachen, so weit sie dem Parlament nahe stehen und in dem Bericht nicht hervorgehoben sind, aufdecken soll.

Zu derselben Zeit, wo Fürst Putbus durch das Ehrengericht von dem Vorwurfe freigesprochen worden, bei Anlage einer Bahn aus eigennützigen Absichten gehandelt zu haben, spielt sich in Wien ein Criminalproceß ab, der die auf demselben Gebiete wuchernden Mißbräuche in Oesterreich in helles Licht stellt. In Deutschland bezeichnet das Urtheil des Ehrengerichts den Abschluß der bis in den Landtag vorgedrungenen Bewegung gegen das Gründerwesen, während der Proceß Ofenheim in Wien erst als der Anfang derselben angesehen werden kann. Hatte sich in Berlin zuerst